

COMOS-Software

Ergänzende Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen für COMOS-Software („**COMOS-Bedingungen**“) ergänzen den Endnutzerlizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag als „COMOS“ („**COMOS-Software**“) gekennzeichneten Produkte. Diese COMOS-Bedingungen stellen zusammen mit dem EULA und anderen entsprechenden Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“). Diese COMOS-Bedingungen enthalten außerdem einige Bestimmungen, die ausschließlich für COMOS-Bentley-Software gemäß den Angaben im jeweiligen Einzelvertrag gelten.

1. **DEFINITIONEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die an anderer Stelle im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese COMOS-Bedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Beauftragte des Kunden**“ bezeichnet Personen, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten und in ihrer Funktion als Berater, Agenten oder Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die COMOS Software benötigen.
 - (b) „**Berechtigte Nutzer**“ bezeichnet die Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden.
 - (c) „**Site**“ oder „**Industrial Plant**“ bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem die COMOS-Software von den Berechtigten Nutzern genutzt werden darf. „**Territorium**“ bezeichnet die Site(s) oder das geografische Gebiet, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der COMOS-SOFTWARE lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle in der Vereinbarung angegeben, ist das Territorium das Land, in dem der Kunde seinen Hauptgeschäftssitz hat.
2. **LIZENZTYPEN.** Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für einzelne COMOS-Softwareprodukte angeboten werden. Für bestimmte Produkte gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, darf der Kunde die COMOS-Serversoftware innerhalb des Territoriums auf einem Hardwaregerät pro Lizenz installieren.
 - 2.1 „**Backup**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die Redundanz auf den Backup- oder ausfallsicheren Installationen des Kunden zu unterstützen.
 - 2.2 „**COMOS Platform**“-Lizenz bezeichnet die Basislizenz für die Minimal-Funktionalität der COMOS-Software, die ein Kunde zur Verwendung einer COMOS-Software erwerben muss. Eine COMOS Platform-Lizenz ist eine Voraussetzung für den Erwerb zusätzlicher COMOS-Software-Lizenzen. Falls im Einzelvertrag angegeben, können bestimmte COMOS-Software-Packages jedoch diese COMOS Platform-Lizenz zusammen mit Lizenzen für andere Module enthalten.
 - 2.3 „**Floating**“ oder „**Concurrent User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die COMOS-Software auf die im Einzelvertrag angegebene maximale Anzahl Berechtigter Nutzer im Netzwerk des Kunden und innerhalb der Domäne, in der sich der Lizenzserver befindet, begrenzt ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung, erlauben Floating-Lizenzen Berechtigten Nutzern den Zugriff auf die COMOS-Software von außerhalb des Territoriums, über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden innerhalb der Domäne, in der sich die COMOS Server-Software befindet.
 - 2.4 „**Named User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die COMOS-Software auf die bis zu einer im Einzelvertrag angegebenen maximalen Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist. Der angegebene Name des Berechtigten Nutzers kann gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr („**Umbenennungsgebühr**“) geändert werden. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung, erlauben Named User-Lizenzen Berechtigten Nutzern den Zugriff auf die COMOS-Software von außerhalb des Territoriums, über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden innerhalb der Domäne, in der sich die COMOS-Server-Software befindet.
 - 2.5 „**Node-Locked**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf einen einzigen vom Kunden angegebenen Arbeitsplatz beschränkt ist und eine Hardwaresperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen kann, um diese Beschränkung zu steuern. Solche Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles sind mobil, was bedeutet, dass sie beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden können, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.
 - 2.6 „**Per Product**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf die Anzahl Produkte Dritter beschränkt ist, mit denen die COMOS-Software auf einer 1:1-Basis verbunden ist.
 - 2.7 „**Per Server**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der COMOS-Software auf eine einzige, spezifizierte Server-Instanz beschränkt ist.
 - 2.8 „**Perpetual**“ oder „**Extended**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz der COMOS-Software mit unbegrenzter Laufzeit. Perpetual-Lizenzen umfassen keine **Pflegeservices**.
 - 2.9 „**Rental**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit von weniger als einem Jahr, gemäß den Angaben im Einzelvertrag. Pflegeservices für eine Rental-Lizenz sind in den Rental-Lizenzgebühren enthalten.

- 2.10 „**Subscription**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag. Pflegeservices sind in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten. Bei Subscription-Laufzeiten von mehreren Jahren ist SISW berechtigt, während der Laufzeit neue Lizenzschlüssel auszugeben.
- 2.11 „**Test/QA**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die fortlaufende Anpassung der Installation zu unterstützen, Support zu bieten und Tests durchzuführen. Sie darf weder in einer Produktionsumgebung noch für andere Zwecke verwendet werden.

3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

- 3.1 **Hardware.** Die mit der COMOS-Software bereitgestellte Hardware, wie z. B. ein Dongle, bleibt Eigentum von SISW, falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 3.2 **Updates.** Der Kunde wird die COMOS-Software in Übereinstimmung mit den in der Dokumentation festgelegten Installationsregeln aktualisieren. Alle in der Dokumentation enthaltenen oder von SISW getrennt bereitgestellten Hinweise in Bezug auf die Einstellung von Pflegeservices für ältere Versionen der COMOS-Software sind für den Kunden bindend.
- 3.3 **Verlorene oder beschädigte Schutzvorrichtungen.** Neue Schutzvorrichtungen für bestehende Lizenzen können dem Kunden erst bereitgestellt werden, wenn die beschädigte Schutzvorrichtung (z. B. ein Dongle) zurückgegeben wird. Falls die Schutzvorrichtung verloren geht, muss der Kunde neue Lizenzen erwerben, sofern von SISW nichts anderes angegeben ist. Sollte der Kunde die verlorene Vorrichtung später wiedererlangen, wird der Kunde diese unverzüglich an SISW zurückgeben.
- 3.4 **Berechtigte Nutzung von APIs.** Der Kunde ist berechtigt, jede Anwendungsprogrammierschnittstelle („API“), die in der Dokumentation als veröffentlichte API gekennzeichnet ist, zu verwenden, um Software für die interne Nutzung und für den Wiederverkauf an Dritte zu entwickeln, zu Bedingungen, die den in diesem Rahmenvertrag enthaltenen mindestens entsprechen müssen. Der Kunde darf die APIs nicht verwenden, um eine unbefugte Nutzung der Software zu ermöglichen. SISW übernimmt keine Verpflichtungen oder Haftung für Software, die der Kunde unter Verwendung der APIs entwickelt. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, nicht veröffentlichte APIs zu verwenden.
- 3.5 **Zusätzliche Lizenzbedingungen.** Für COMOS-Bentley-Software gelten die folgenden zusätzlichen Lizenzbeschränkungen:
- (a) Der in der COMOS-Bentley-Software integrierte Lizenz-Einhaltungsmechanismus meldet Kundennutzungsdaten, um eine unbefugte Nutzung der im Rahmen der Vereinbarung gewährten Lizenz zu ermitteln. Auf diese Daten können SISW sowie Bentley Systems Inc. und seine verbundenen Unternehmen zugreifen.
 - (b) Der Kunde darf nur die Anzahl der Lizenzen („Instanzen“) der COMOS-Bentley-Software nutzen, die für ihn von SISW per Einzelvertrag lizenziert wurden. Für die Nutzung zusätzlicher Instanzen ist ein Einzelvertrag für diese Instanzen erforderlich.